Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

03.03.1970 - Nr. 99 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 99

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 3. März 1970

Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Entgegennahme und Aufnahme von eidesstattlichen Erklärungen durch die für das Flüchtlingswesen zuständigen Behörden

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachstehenden Gesetzentwurf zu beschließen.

Die Deputation für Wohlfahrtswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 5. Februar 1970 zugestimmt.

Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Entgegennahme und Aufnahme von eidesstattlichen Erklärungen durch die für das Flüchtlingswesen zuständigen Behörden

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über die Entgegennahme und Aufnahme von eidesstattlichen Erklärungen durch die für das Flüchtlingswesen zuständigen Behörden vom 11. Februar 1955 (SaBremR 240-a-2) in der Fassung des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1509) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch § 60 des Beurkundungsgesetzes, Ziffer 23, sind der § 1 Abs. 2 sowie die §§ 3 und 4 des o. a. Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1970 aufgehoben bzw. auf die notarielle Beurkundung beschränkt. Aus formalen Gründen konnte der Bundesgesetzgeber § 2 des Gesetzes nicht aufheben. § 2 wird aber durch seine enge Verknüpfung mit dem aufgehobenen Teil des § 1 Abs. 2 obsolet und müßte durch eine landesgesetzliche Regelung aufgehoben werden.

Es erweist sich jedoch als zweckmäßiger, das Gesetz vom 11. Februar 1955 ganz aufzuheben, um zukünftig Mißverständnisse zu vermeiden. § 16 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sieht vor, daß die Verwaltung in den Fällen, in denen die Aussagen im Antragsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz wesentliche Bedeutung haben, eine eidliche Vernehmung vor dem Amtsgericht veranlassen kann. Die Absicherung von für das Antragsverfahren wesentlichen Aussagen ist also in ihrer stärksten Form, der Eidesleistung, möglich. Die bremische Regelung vom 11. Februar 1955 stellte eine Beweiserleichterung dar, von der in der Vergangenheit, insbesondere durch Abgabe eidesstattlicher Erklärungen bei den Behörden, häufig Gebrauch gemacht worden ist. Für die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen vor den Notaren bedarf es des Fortbestandes des Landesgesetzes jedoch nicht, da bereits § 38 des Beurkundungsgesetzes die Notare zur Aufnahme und Beurkundung eidesstattlicher Erklärungen ermächtigt.

Carl Schünemann Bremen